

Ergänzende Bedingungen der EAM Energie GmbH



zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

I Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

Sie sind verpflichtet, der EAM unverzüglich alle erforderlichen Angaben und jede Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die für den Abschluss eines Vertrages maßgebend sind. Dies gilt insbesondere für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet. Wird später festgestellt, dass sich die für den Abschluss eines Vertrages maßgebenden Voraussetzungen seit ihrer letzten Feststellung geändert haben, ohne dass dies der EAM mitgeteilt worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag für den gesamten Zeitraum nachberechnet werden. Die Verjährungsfristen gemäß § 194 ff. BGB bleiben unberührt.

II Abrechnung (§ 12 StromGVV)

1. Die Abrechnung des gelieferten Stromes erfolgt einmal innerhalb von 12 Monaten (Abrechnungsjahr). Bei Aufforderung zur Selbstablesung der Zählerstände sind Sie verpflichtet, uns diese innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu übermitteln.
2. Abweichend von Ziffer 1 bietet die EAM Ihnen an, den gelieferten Strom auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen (unterjährige Abrechnung). Für diese zusätzliche Dienstleistung berechnet die EAM Ihnen ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt der EAM, das als Anlage 1 diesen Ergänzenden Bedingungen beigelegt ist. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:
 3. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:
 - 3.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - 3.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der EAM in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - › persönliche Daten (Firma, Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer)
 - › Zählernummer
 - › die Angaben zum Messstellenbetreiber, falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber durchgeführt wird
 - › der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
 - › das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung
 4. Wird eine Rechnung aufgrund eines geschätzten Verbrauchs erstellt, nachdem Sie eine Ihnen zumutbare Selbstablesung trotz rechtzeitiger Aufforderung unterlassen haben und verlangen Sie nach Erhalt der Rechnung eine Rechnungskorrektur unter Berücksichtigung nachgereichter Messwerte, wird Ihnen für diese zusätzliche Dienstleistung ein Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet.

III Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV)

1. Während des Abrechnungsjahres (Ziffer II 1) bzw. während des vereinbarten unterjährigen Abrechnungszeitraumes (Ziffer II 2) zahlen Sie in der Regel gleichbleibende monatliche Abschläge, sofern keine monatliche Abrechnung vereinbart ist.
2. Bei jährlicher Abrechnung (Ziffer II 1) werden Ihnen die Höhe der monatlichen Abschläge sowie die Fälligkeitsdaten in der Vertragsbestätigung und der Jahresabrechnung mitgeteilt.
3. Ist ein unterjähriger Abrechnungszeitraum vereinbart (Ziffer II 2), werden Ihnen die Höhe der im vereinbarten Abrechnungszeitraum zu zahlenden Abschläge und deren Fälligkeit in der kostenpflichtigen Zwischenabrechnung vor Beginn der unterjährigen Abrechnung bzw. in jeder weiteren Abrechnung mitgeteilt.
4. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung werden die den tatsächlichen Verbrauch übersteigenden Abschlagsbeträge erstattet.
5. Die Abschläge enthalten die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

IV Vorauszahlung, Vorauszahlungssysteme (§ 14 StromGVV)

1. Kommen Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der EAM nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen werden, ist die EAM berechtigt, wahlweise eine Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen.

2. Die Höhe des Ihnen für diese Zusatzleistung berechneten Entgelts ergibt sich aus dem Preisblatt (Anlage 1).
3. Ihre Verpflichtung, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn Sie sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt haben.

V Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2 StromGKV)

Sie sind berechtigt, Ihre fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten durch

1. Lastschriftverfahren mit SEPA-Lastschriftmandat

Sollen die fälligen Abschläge/Rechnungsbeträge im Wege des Lastschriftverfahrens von Ihrem Konto/vom Konto eines Dritten eingezogen werden, ist hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat von Ihnen/des Dritten erforderlich, das schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erteilen ist und jederzeit – möglichst ebenfalls schriftlich – widerrufen werden kann. Sie haben sicherzustellen, dass das angegebene Konto die für einen Lastschritfeinzug erforderliche Deckung aufweist.

2. Überweisung

Überweisungen haben auf das von der EAM mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto der EAM bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

VI Zahlung und Verzug (§ 17 StromGKV)

1. Abschläge und Rechnungen werden zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
2. Bei Zahlungsverzug Ihrerseits wird die EAM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag von einem Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß den Kostenpauschalen im Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Es bleibt Ihnen der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
3. Für Rücklastschriften und deren Bearbeitung wird Ihnen eine Kostenpauschale gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Es bleibt Ihnen der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

VII Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGKV)

1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind von Ihnen zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden Ihnen in Höhe der Kostenpauschalen bzw. Entgelte gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
Soweit es sich um Pauschalen handelt, bleibt Ihnen der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
3. Wenn Sie trotz ordnungsgemäßer Ankündigung eines Termins und eines Ersatztermins nicht angetroffen werden und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, wird die EAM Energie GmbH Ihnen hierfür eine Kostenpauschale gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Es bleibt Ihnen der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

VIII Kündigung bei Wohnungswechsel (§ 20 StromGKV)

1. Ihre Kündigung des Erdgaslieferungsvertrages zur Grundversorgung bedarf der Textform und soll folgende Angaben enthalten:
 - › Kundennummer
 - › Auszugsdatum
 - › Zählernummer mit Auszugszählerstand sowie
 - › die neue Rechnungsanschrift
 - › Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der alten Wohnung
2. Erfährt die EAM von Ihrem Umzug erst mit einer Verzögerung von mehr als vier Wochen, endet Ihr Stromvertrag mit unserer Kenntniserlangung. Sie haben uns den nach Ihrem Umzug erfolgenden weiteren Stromverbrauch in Ihrer bisherigen Verbrauchsstelle zu den Preisen Ihres Stromvertrages mit der EAM zu vergüten. Für den weiteren Stromverbrauch müssen Sie nicht einstehen, wenn es Ihnen nicht möglich war, die EAM rechtzeitig über Ihren Umzug zu informieren und Sie nachweisen, dass Sie dies nicht zu vertreten haben.
3. Wird wegen unterlassener Mitteilung einer neuen Rechnungsanschrift eine Adressermittlung erforderlich, sind wir berechtigt, Ihnen hierfür eine Kostenpauschale gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu berechnen. Es bleibt Ihnen der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

IX Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.